

**KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen
und Geräten**

(RRB vom 23. März 1994; Stand am 1. Juni 1995)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

in Ausführung von Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Sicherheit von
technischen Einrichtungen und Geräten vom 19. März 1976,¹

beschliesst:

Artikel 1 Zuständigkeit

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen
Einrichtungen und Geräten vom 19. März 1976 (STEG) und der dazugehö-
rigen Verordnung vom 21. Dezember 1977 (STEV)² obliegt, unter Aufsicht
der Gewerbedirektion, folgenden Amtsstellen:

- a) der Zentralstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft für den
betrieblichen Bereich der Landwirtschaft;
- b) dem kantonalen Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt (KIGA) für die
innerkantonale Koordination sowie für den übrigen betrieblichen und den
nichtbetrieblichen Bereich, soweit dieser nicht bereits abschliessend
durch eine dazu vom Bund ermächtigte Fachstelle geregelt ist;
- c) der Gewerbepolizei Uri für die Meldungen gemäss Artikel 10 STEV
sowie allenfalls weiteren vom Regierungsrat zu bezeichnenden Fach-
stellen.

Artikel 2 Orientierung der Koordinationsstelle

Dem KIGA sind nach Artikel 10 STEV zu erstattende Meldungen, Verfü-
gungen und Gerichtsurteile in Kopie zuzustellen.

¹ SR 819.1

² SR 819.11

30.4321

Artikel 3³ Rechtsmittel

¹ Verfügungen des KIGA und der Zentralstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht, soweit kein Unzulässigkeitsgrund vorliegt.

² Entscheidet die zuständige Direktion erstinstanzlich, kann deren Verfügung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.⁵

Altdorf, 12. Juli 1982

Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Uri

Der Landammann: Hansheiri Dahinden
Der Kanzleidirektor: Dr. Hans Muheim

³ Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft seit 1. Juni 1995

⁴ RB 2.2345

⁵ AB No. 29 vom 23. Juli 1982, S. 670